

Nur für den Dienstgebrauch

Rat des Bezirkes  
Stellvertreter des  
Vorsitzenden für Land-,  
Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

3010 Magdeburg, den 19. 01. 1981

F u n k o r d n u n g

für die

UKW-Sprechfunknetze der Organe und Betriebe  
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirt-  
schaft des Bezirkes Magdeburg

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Betriebe, Organe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für alle ständig und zeitweilig mit den Mitbenutzerbetrieben tätigen Personen, die eine gültige Funkerlaubnis besitzen.

2. Grundsätze

- 2.1. Der Inhaber einer Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen voll verantwortlich.
- 2.2. Es dürfen nur die zugewiesenen und in der Genehmigungs-urkunde vermerkten Sendearten, Frequenzen, Rufzeichen oder Kennungen benutzt werden. Funkanlagen für einen anderen als den in der Genehmigungs-urkunde angegebenen Zweck einzusetzen, ist untersagt. Eine Benutzung der Funkanlagen durch Dritte ist verboten.
- 2.3. Das Betreiben von Funkanlagen ohne gleichzeitige Nachrichtenübermittlung ist unzulässig. Funkanlagen, die den Bedingungen nicht entsprechen oder nicht ordnungsgemäß betrieben werden, können im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen in ihrem Betrieb eingeschränkt oder stillgelegt werden.
- 2.4. Sicherheit, Ordnung, Funkdisziplin und der Geheimschutz sind im Landfunkdienst verantwortlich einzuhalten und durchzusetzen.
- 2.5. Hauptverantwortlich für den Betrieb des Funknetzes im Bezirk Magdeburg zeichnet der VEB KLI Magdeburg und deren jeweilige VEB Kreisbetriebe für Landtechnik der Kreise.
- 2.6. Alle von der Anweisung abweichende Nutzung der Funkanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksdirektion der Deutschen Post, die über den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik und dem VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung Magdeburg zu beantragen sind.
- 2.7. Für den Betrieb der Funkanlagen haben die Genehmigungs-urkunden des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen bei den Leitstellen der Betreiber vorzuliegen. Die Sendekarte hat ständig bei der betreffenden Fest- oder Mobilstation vorzuliegen bzw. ist durch den Funkberechtigten mitzuführen.

### 3. Betreiben der Funknetze

#### 3.1. Aufgaben der Leitzentrale

Die Leitzentrale befindet sich im VEB Kreisbetrieb für Landtechnik. Sie hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Überwachung des Funknetzes, Anleitung der Leitstellen bei der Einhaltung der Funkdisziplin und Abweicheung des Funkverkehrs;
- Wahrnehmung der Funktion einer Leitstelle entsprechend Punkt 3.3. für den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik. Die Leitzentrale ist allen Funkteilnehmern in Bezug auf Funkverkehr weisungsberechtigt.

#### 3.2. Verantwortung und Aufgaben des Funkbeauftragten

Der Funkbeauftragte der VEB KfL der Kreise und des VEB KLI Magdeburg hat nachfolgende Schwerpunktaufgaben in seinem Territorium wahrzunehmen:

- Sicherung der Einsatzfähigkeit der UKW-Sprechfunktechnik;
- Anleitung aller am UKW-Sprechfunk beteiligten Betriebe bei der Ausrüstung und beim Betreiben mit UKW-Sprechfunk;
- Durchführung des gesamten Antragwesens für den Aufbau bzw. die Erweiterung des Funknetzes;
- Regelmäßige aktenkundige Kontrollen der Kooperationsbetriebe zur Einhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie zur Nachweisführung der Gerätekartei;
- Anleitung und Schulung der Kader der Kooperationsbetriebe, die mit UKW-Sprechfunk beauftragt sind.

#### 3.3. Aufgaben der Leitstellen

Die Pflicht eines jeden am Funknetz beteiligten Betrieb ist es, eine Funkstation als Leitstelle festzulegen.

Dabei hat die Leitstelle eine Feststation zu sein. Für die in ihrem Bereich arbeitenden Fest- und Mobilstationen ist die Leitstelle weisungsberechtigt.

Die Leitstelle hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Kontrolle und Überwachung des Ablaufes der Produktionsprozesse;
- Information an Leitungskader über Ablauf und Erfüllung der Aufgaben;
- Organisation der Hilfeleistung bei Ausfällen von Technik während des Produktionsprozesses;
- Umsetzung von Technik.

#### 4. Funkdisziplin

4.1. Zur effektiven Auslastung des Funknetzes, besonders in den Spitzenfunkzeiten ist eine strenge Funkdisziplin erforderlich. Alle Funkberechtigten haben sich strikt an die Festlegungen zur Gewährleistung der Funkdisziplin zu halten. Die "Funkwürdigkeit" ist unbedingt zu garantieren.

Funkwürdig sind:

- Leitung der Produktionsprozesse;
- Einsatz von Transportraum;
- Umsetzung von Maschinen und Geräten;
- Technische Belange aller Art;
- Ausfälle von Produktionsmittel;
- Unfälle;

4.2. Der Funkverkehr ist kurz und knapp durchzuführen. Die Gesprächsdauer der Partner untereinander darf 3 Minuten nicht überschreiten. Im Überschreitungsfall ist der VEB KfL berechtigt, das Gespräch zu unterbinden.

- Melden darf sich ein Funkberechtigter nur unter Verwendung der festgelegten Rufzeichen und unter Einhaltung der Festlegungen über das Herstellen einer Funkverbindung.
- Zwischenrufe, unsachliches Verhalten sowie Meldungen ohne Kennzeichen sind grundsätzlich untersagt und können geahndet werden.
- Privatgespräche und das Überspielen von Rundfunksendungen sind verboten.
- Personen, die nicht im Besitz der "Funkerlaubnis" sind, ist die Benutzung der Funkanlage untersagt.

4.3. Verstöße gegen die Funkordnung und gegen die Funkdisziplin können den Entzug der Sendekarte und der Funkerlaubnis zur Folge haben sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

#### 5. | Sicherheit und Ordnung

5.1. Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen ist der Direktor des VEB KfL verantwortlich für:

- Anleitung der Betriebe mit UKW-Sprechfunk;
- Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften im Funkverkehr;
- Leitung, Aufbau und Koordinierung einer Arbeitsgruppe "UKW-Sprechfunk" im Kreis.

5.2. Die Leiter der Teilnehmerbetriebe tragen für ihren Bereich die volle Verantwortung für den Schutz der Funkanlagen, für die Einhaltung der Funkdisziplin und für die Sicherung der Geräte.

5.3. Der Schutz und die Sicherung der Objekte, in denen sich Funkanlagen befinden, ist so zu gewährleisten, daß Ungesetzlichkeiten, Störungen und Havarien vorbeugend zu verhindern sind. Dabei ist das Eindringen und der Aufenthalt von unberechtigten Personen in diesem Objekt zu unterbinden. Das erfordert die Einhaltung der Verschlusssicherheit, zu deren Durchsetzung Schlüsselordnungen zu erarbeiten sind.

5.4. Die Räume der Relaisstation haben stets unter Verschluss zu sein. Zutritt haben:

- Kontrollberechtigte Mitarbeiter des Rat des Bezirkes Magdeburg;
- Kombinatdirektor des VEB KLI Magdeburg;
- Funkbeauftragter des VEB KLI Magdeburg;
- Direktor des VEB KfL;
- Funkbeauftragter des VEB KfL.

Das Betreten dieser Räume ist in einem Kontrollbuch schriftlich nachzuweisen.

Den Funkmechanikern der PGH Funkmechanik Magdeburg sowie den Vertragswerkstätten des VEB Funkwerk Köpenick ist der Zutritt bei Anwesenheit der Funkbeauftragten des jeweiligen VEB KfL gestattet.

- 5.5. Den Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, den Beauftragten der Bezirksdirektion der Deutschen Post Magdeburg sowie den unter Punkt 5.4. genannten Personenkreis ist jederzeit Zutritt zu den Orten zu gewährleisten, an denen Funkanlagen betrieben werden.
- 5.6. Der Betriebsschutz und die Bewachungskräfte sind in den Schutz und die Sicherung der Funkanlagen mit einzubeziehen. Auf der Anordnung über die Befugnisse von Bewachungskräften (GBL. II Nr. 2 vom 08. 01. 1971) haben die Leiter eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen und Festlegungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Funkanlagen auszuarbeiten und durchzusetzen.  
Es ist untersagt, betriebsfremden Personen den Zutritt zu einer Funkanlage zu gestatten.
- 5.7. Für die Fest- und Mobilstationen sowie für die Handfunksprechgeräte sind Verantwortliche und Funkberechtigte zu benennen.  
Über die in den Betrieben vorhandenen Funkanlagen ist ein genauer Nachweis (nach Gerätenummern) zu führen. Ebenfalls ist ein Nachweis über die Funkberechtigten zu führen.
- 5.8. Räume und Fahrzeuge, in denen sich ständig oder auch nur zeitweise Funkanlagen befinden, sind unter Kontrolle zu halten und grundsätzlich zu verschließen, wenn sich der Benutzer davon entfernt.  
In Räumen, in denen sich Funkanlagen befinden, sind Sicherheitsschlösser einzubauen.  
Die Sendekarten, Funkerlaubnisscheine und Funkunterlagen sind nach Funkbetriebsschluß zu verschließen.
- 5.9. Fahrzeuge mit mobilen Funkanlagen sind während längerer Stillstandszeiten sowie nach Dienstschluß in Garagen oder ähnlich gesicherten Objekten unterzustellen.  
Bei Dienstreisen außerhalb des Funkbereiches hat die Abstellung des Fahrzeuges auf einem bewachten Parkplatz zu erfolgen.  
Die Fahrzeuge, die mit mobiler Funkanlage, welche zur Instandsetzung in eine Kfz-Werkstatt kommen, ausgerüstet sind, ist das Sende- und Empfangsgerät vorher auszubauen und sicher abzustellen bzw. operativ andersweitig einzusetzen.  
Bei Fahrten in das Ausland sind die Funkanlagen grundsätzlich auszubauen.

- 5.10. Feststationen sind standortgebunden. Eine selbständige Standortveränderung ist verboten. Bei notwendiger Standortveränderung ist diese über den VEB KfL bei der Deutschen Post zu beantragen. Erst nach Eingang der Genehmigung kann die Standortveränderung vorgenommen werden.
- 5.11. Im Funkverkehr ist der Geheimmissschutz zu gewährleisten. Das erfordert, daß grundsätzlich über Staats- und Dienstgeheimnisse, über den Inhalt von Verschlußsachen (VS), vertrauliche Dienstsachen (VD), über Dokumente, Unterlagen, Konzeptionen und sonstige Schriftsachen für den Dienstgebrauch, die vertraulich zu behandeln sind, nicht gesprochen werden darf.
- 5.12. Vorkommnisse über Verluste und Beschädigungen von Funkanlagen bzw. Geräten sind dem VEB KfL, dem Rat des Kreises und dem Rat des Bezirkes Magdeburg meldepflichtig.

#### 6. | Verantwortlichkeit für die Belehrungen

Die Belehrungen sind aktenkundig halbjährlich einmal durchzuführen.

- VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung Magdeburg für die Funkbeauftragten der VEB Kreisbetriebe für Landtechnik;
- VEB Kreisbetriebe für Landtechnik für die Funkbeauftragten der Teilnehmerbetriebe des Funknetzes;
- Funkbeauftragte der Teilnehmerbetriebe für die Funkberechtigten der betreffenden Betriebe.

#### 6.1. Inhalt der Belehrung

Über folgende gesetzliche Bestimmungen sind die Funkbeauftragten und Funkberechtigten zu belehren:

- Anordnung über die Landfunkdienste - Landfunkordnung - vom 12. Februar 1974 (GBl. I Nr. 12 vom 8. 3. 1974 Seite 107 - 109);
- vorliegende Funkordnung;
- Weiterhin sind in den Belehrungen Tonbandaufzeichnungen und Funkverstöße auszuwerten.

## 7. | Funkerlaubnis

Die Funkberechtigten erhalten einen personengebundenen Berechtigungsschein "Funkerlaubnis". Diesen hat der Funkberechtigte ständig bei sich zu tragen. Sie ist den Kontrollberechtigten vorzuweisen.

Auf der Rückseite der Funkerlaubnis ist die Teilnahme an den Belehrungen zu registrieren (Datum, Unterschrift des Durchführenden).

Über Verlust einer Funkerlaubnis ist an die staatlichen Organe Meldung zu erstatten.

## 8. Beseitigung von Störungen

Bei Störungen an den Funkanlagen und in den Funknetzen ist sofort der zuständige VEB KfL zu verständigen.

Bei Störungen durch andere Funkdienste (innerbezirklich und überbezirklich) ist das Fachgebiet Funk der Bezirksdirektion der Deutschen Post Magdeburg und der Funkbeauftragte des VEB KLI Magdeburg zu informieren.

Von Seiten der VEB KfL bzw. der Deutschen Post erfolgt die Einleitung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung.

Die Betreiber haben die Wartungsvorschriften einzuhalten und die Funkanlagen pfleglich zu behandeln.

- 8.1. Nach Kampagneschluß sind die nicht mehr benötigten Funkanlagen entsprechend der Verordnung über die Wartung, Pflege und Konservierung sowie der Abstellung der Technik in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu handhaben (GBL. I Nr. 20 vom 19. 07. 1979).

## 9. Schlußbestimmungen

- 9.1. Diese Funkordnung tritt mit Verkündung in Kraft. Die Weisung vom 05. 04. 71 (VD) zur Gewährleistung und Durchsetzung einer Funkordnung im Bereich der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft wird hiermit aufgehoben. Sie ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vernichten.
- 9.2. Der Kombinatdirektor des VEB KLI Magdeburg ist berechtigt, zu dieser Funkordnung Hinweise bzw. Informationen an die Organe, Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes Magdeburg zu übermitteln.

- 9.3. Auf der Grundlage meiner Weisung vom 15. 12. 1979 und 05. 01. 1981 für die Erarbeitung von Sicherungskonzeptionen sind von den Abteilungen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise und dem VEB Kombinat für Landtechnische Instandhaltung staatliche Maßnahmen zur Kontrolle und Durchsetzung dieser Funkordnung festzulegen.
- 9.4. Diese Funkordnung ist "Nur für den Dienstgebrauch" und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Der VEB KLI Magdeburg ist für die Verteilung dieser Funkordnung und Nachweisführung verantwortlich.

*Zibolka*

- Dr. Zibolka -

IV-14-13-225-81-1000-F